

Interims–Wahlordnung für die Gremien der Regelsetzung der bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register („EAR“) registrierten Hersteller

§ 1 Geltungsbereich

Diese Interims-Wahlordnung gilt für die folgenden elektronischen Wahlen der Produktbereichsversammlungen („PBVen“):

- a) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der PBV,
- b) Wahl der Mitarbeiter der Produktbereichsarbeitsgruppe („PBA“) des jeweiligen Produktbereichs („PB“),
- c) Wahl der Mitarbeiter der Produktübergreifenden Arbeitsgruppe („PBÜ“),
- d) Wahl der Kuratoriumsmitglieder und deren Vertreter für den jeweiligen PB gemäß § 9.3 EAR-Stiftungssatzung.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle registrierten Hersteller des jeweiligen PB.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die bei einem registrierten Hersteller oder bei einem mit einem registrierten Hersteller im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen tätig sind.
- (3) Ein durch eine Wahl nach dieser Wahlordnung gewonnenes Mandat endet, wenn die betreffende Person nicht mehr bei einem registrierten Hersteller des betreffenden PB tätig ist. Die betreffende Person hat ihr Mandat niederzulegen. Kein registrierter Hersteller soll durch den Wechsel eines Mandatsträgers von einem für den betreffenden PB registrierten Hersteller zu einem anderen desselben PB mehr als einen Vertreter in einem Gremium des § 1 lit. a bis lit. c haben.
- (4) Für den Fall dass jemand vor Ablauf einer Wahlperiode aus seinem Mandat ausscheidet, wird, sofern ein Stellvertreter nicht gewählt wurde, der Nachfolger durch Neuwahl bestimmt.
- (5) Zum Kuratoriumsmitglied kann unbeschadet der Absätze 2 bis 4 nur gewählt werden, wer in geschäftsleitender Funktion bei einem registrierten Hersteller oder bei einem mit einem registrierten Hersteller im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder bei einem Verband, dessen Mitglieder von den Regelungen des ElektroG betroffen sind, tätig ist, also Mitglied dessen Geschäftsführungsorgans, Generalhandlungsbevollmächtigter oder sonst umfassend zur Geschäftsführung autorisiert ist (§ 9.2 EAR-Stiftungssatzung). Ein Kuratoriumsmitglied, das diese geschäftsleitende Funktion verliert, soll sein Amt niederlegen oder – unterbleibt dies – nach Maßgabe von § 9.3 EAR-Stiftungssatzung abberufen werden. Kein registrierter Hersteller soll mehr als einen Vertreter im Kuratorium stellen (§ 9.3 der EAR Stiftungssatzung).

§ 4 Wahlperiode

Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren, sofern die EAR-Stiftungssatzung und die Interims–Geschäftsordnung für die Regelsetzung der registrierten Hersteller nichts anderes vorsehen. Sämtliche Wahlunterlagen sind für die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren.

§ 5 Wahlleitung

Die Wahlleitung obliegt dem Wahlvorstand. Wahlvorstand für die Wahl des Vorsitzenden der PBVen für die erste Wahl im Jahr 2006 ist der Vorstand der Stiftung Elektro-Altgeräte Register („EAR“), für die nachfolgenden Wahlen ist es der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der jeweiligen PBA. Wahlvorstand für alle übrigen Wahlen ist der Vorsitzende der jeweiligen PBV bzw. dessen Stellvertreter.

§ 6 Wahlablauf

- (1) Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (2) Die in § 1 genannten, elektronisch durchgeführten Wahlen erfolgen auf Basis von Kandidatenlisten. Der Wahlvorstand erarbeitet auf Grundlage der bei EAR eingereichten Wahlvorschläge die Kandidatenlisten. Die Wahl von Kandidaten erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.
 - Zum Vorsitzenden bzw. zum Stellvertreter der PBV ist gewählt, wer die meisten bzw. die nachfolgend höchste Zahl an Stimmen erhält.
 - In die PBA sind die, bis zu 20, Kandidaten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

- Die Mitarbeiter in der PBÜ sowie deren Stellvertreter werden in der Reihenfolge der jeweils erreichten Stimmen gewählt. Hierbei ist je nach PB die Anzahl der ordentlichen Mitarbeiter zwischen ein und drei mit jeweils der gleichen Anzahl an Stellvertreter festgelegt.
 - Zum Mitglied im Kuratorium ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Sein Vertreter ist der, der das höchste nachfolgende Stimmergebnis hat.
- (3) Jeder registrierte Hersteller darf nur Personen vorschlagen, die ihrer Kandidatur zuvor schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmung muss EAR bis spätestens zum Abschluss des Wahlganges zugegangen sein. Es genügt die Übersendung der Zustimmung per Telefax.
 - (4) Die Wahl wird elektronisch über den ear-Server (ear-System) durchgeführt. Jeder registrierte Hersteller hat je Abstimmungsgegenstand eine Stimme. Jede Stimme wird entsprechend des Anteils des Herstellers an der insgesamt im PB in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten zum Zeitpunkt der Abstimmung gewertet
 - (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest. Eine Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.
 - (6) Der Wahlvorstand veranlasst das Gesamtwahlergebnis einer Wahl unverzüglich nach Feststellung auf der Internetpräsenz von EAR zu veröffentlichen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Interims-Wahlordnung tritt mit Annahme durch die registrierten Hersteller der jeweiligen PBV in Kraft. Für die Annahme ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der registrierten Hersteller erforderlich.
- (2) Diese Interims-Wahlordnung hat bis zur Annahme einer geänderten Wahlordnung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die PBV des jeweiligen PB Geltung.